

- 1 -

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 711 67 / 4095 DW

Fax.: 512 27 75

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

V/30.006

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1010 Wien*f1 f2**1. Okt. 92**1. Okt. 1992 Ba**St. Bauer*

Betr.: Stellungnahme der Finanzprokuratur
zum Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993

25-fach

Die Prokuratur beeiert sich, zu dem ihr vom Bundesministerium für Finanzen überreichten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Zu Art. 1Zu 1. (§ 12 a KO)

Der Ausdruck "der Verpflichtete" ist ein terminus technicus der Exekutionsordnung. Er bezeichnet den Schuldner, gegen den sich eine Exekution richtet, das wäre sohin in Abs. 3 der Gemeinschuldner. In Abs. 2 und 4 ist der Ausdruck "der Verpflichtete" jedoch mit einer anderen Bedeutung gebraucht, er soll nämlich hier den Drittschuldner bezeichnen, den Arbeitgeber, der zur Auszahlung der Bezüge verpflichtet ist. Zur Vermeidung von Unklarheiten regt die Prokuratur an, in § 12 a Abs. 2 und Abs. 4 den Ausdruck "der Verpflichtete" bzw. "dem Verpflichteten" durch den Ausdruck "der Drittschuldner" bzw. "dem Drittschuldner" zu ersetzen. Sprachlich schöner wäre der 1. Satz von § 12 a Abs. 2 wie folgt: "Für den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum kann der Drittschuldner die Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion mit einer Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Gemeinschuldner zusteht."

- 2 -

Zu 3 (§ 72a KO)

Das Haupthindernis für den "Privatkonkurs" ist nach der geltenden Rechtslage das Erfordernis des Erlages eines Kostenvorschusses auch bei Selbstantrag eines Schuldners, dem es voraussichtlich an einem zur Deckung der Kosten des Verfahrens hinreichenden Vermögen fehlt. Die Beseitigung dieses Hindernisses durch eine gegenüber den in § 64 ZPO aufgezählten Begünstigungen erweiterte Verfahrenshilfe unter bestimmten, in Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 72 a KO Abs. 2 und 3 sind jedoch nicht verständlich. Der Gemeinschuldner soll laut Abs. 2 "von der Entrichtung der Kosten der Organe des Verfahrens einstweilen befreit" werden. Organe des Konkursverfahrens sind entsprechend dem dritten Abschnitt der KO

das Konkursgericht

der Masseverwalter

ein allfälliger Stellvertreter des Masseverwalters

besondere Verwalter

der Gläubigerausschuß

die Gläubigerversammlung.

Für die Tätigkeit des Konkursgerichtes laufen keinerlei Kosten auf. Pauschalgebühren sind im Konkurs nur gem. TP 6 GEG im Falle der Beendigung des Konkurses gem. § 139 KO oder § 157 KO in Höhe von S 3.600,--; gem. §§ 166 Abs. 1 und 167 KO in Höhe von S 3.000,-- zu bezahlen. Diese Gebühren fallen erst mit der Beendigung des Konkurses an und sind, da § 46 KO durch die Novelle unverändert bleibt, als Masseforderung aus der Konkursmasse zu bezahlen. Für eine Bevorschussung aus Amtsgeldern bleibt hier kein Raum.

Der Masseverwalter hat gem. § 82 KO Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühwaltung. Diese Ansprüche sind gem. § 125 KO erst bei Beendigung der Tätigkeit beim Konkursgericht anzumelden. Ihre Höhe richtet sich nach der vorhandenen - vom Masseverwalter erwirtschafteten - Konkursmasse. Allenfalls können dem Masseverwalter auf seinen Antrag hin auf seine Ansprüche Vorschüsse bewilligt werden. Während des laufenden Konkurses hat der Masseverwalter keinen Anspruch gegen den Gemeinschuldner, sondern nur gegen die Konkursmasse. Nach Konkursaufhebung haftet der Gemeinschuldner für das Honorar des Masseverwalters, jedoch nur beschränkt auf die verbliebene Konkursmasse. (SZ IX/223). Dasselbe gilt für die Belohnungsansprüche eines allfälligen Stellvertreters des Masseverwalters oder eines allfälligen besonderen Verwalters.

- 3 -

Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses gebührt gem. § 89 Abs. 5 KO keine Belohnung, sondern nur Ersatz ihrer Barauslagen. Eine besondere Vergütung kann ihnen nur dann gewährt werden, wenn ihnen besondere Geschäfte übertragen werden.

Für die Gläubigerversammlung als solche erwachsen keine Kosten, allenfalls Barauslagen für die Einschaltungsgebühren.

Für alle diese Verfahrenskosten gibt jedoch die Beschränkung der Haftung auf die Masse. Diese Beschränkung geht aus § 60 KO hervor, wonach wohl Konkursgläubiger, nicht aber Massegläubiger den Gemeinschuldner nach Konkursaufhebung unbeschränkt belangen können, sie ist im § 72 (2) letzter Satz geradezu vorausgesetzt.

Die Haftungsbeschränkung gilt während des Konkurses, indem der Gemeinschuldner mit dem konkursfreien Vermögen nicht haftet; sie gilt nach dem Konkurse indem sich die Haftung nur auf die Höhe der ihm ausgefolgten Massebestandteile beschränkt.

Wer Masseschulden zahlt, kann nur mit dieser Beschränkung Ersatz vom Gemeinschuldner fordern. Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung des § 72 a Abs. 2 und 3 bringt sohin keinerlei Entlastungen des Gemeinschuldners sondern im Gegenteil durch die Ermöglichung des Zugriffs auf künftiges Vermögen im Abschöpfungsverfahren sogar eine zusätzliche Belastung, sowie eine unabsehbare zusätzliche Belastung der Republik Österreich, die unabhängig von der vorhandenen Konkursmasse alle Kosten - offenbar auch eine Belohnung des Masseverwalters - aus Amtsgeldern zu zahlen hätte und alleine dem Risiko ausgesetzt wäre, diese Zahlungen aus der Konkursmasse bzw. im Abschöpfungsverfahren nicht ersetzt zu erhalten; während nach der bisherigen Regelung dieses Risiko auch der Masseverwalter bzw. die anderen Kostengläubiger trugen. Die Regelung des neuen § 72 Abs. 3 Z. 2, die der Republik Österreich als Kostengläubiger auch den Zugriff auf künftiges Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet, steht zudem, wie oben ausgeführt, im Widerspruch zu §§ 60 und 72 (2) letzter Satz, sodaß auch in diesen Paragraphen eine entsprechende Änderung notwenig wäre.

Nach dem oben Gesagten spricht sich die Prokuratur sohin gegen die geplante Neuregelung in der vorliegenden Form aus.

Zu 5 (§ 156 Abs. 4)

Kleinere Raten in kürzeren Abständen sind sowohl für den redlichen Schuldner als auch für den Gläubiger von Interesse. Dem Gläubiger, der im Zwangsausgleich ohnehin schon auf einen Großteil seiner Forderung verzichtet und einer Abstattung in Raten zugestimmt hat, kann nicht zugemutet werden, die Säumigkeit des Schuldners mit der

- 4 -

Zahlung der vereinbarten Raten 6 Monate lang hinnehmen zu müssen, ohne daß dies irgendwelche negativen Auswirkungen für den Schuldner hätte.

Die Prokurator spricht sich daher entschieden gegen diese geplante Neuregelung aus.

Um Härten zu vermeiden, schlägt die Prokurator die Einfügung des folgenden Satzes im § 156 Abs. 4 vor:

"Das Konkursgericht hat auf Antrag des Schuldners festzustellen, daß die Verzugsfolgen nicht eintreten, wenn der Schuldner durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden an der pünktlichen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung gehindert war."

Zu 6. zu § 181 Abs. 1

Im Konkursverfahren über das Vermögen natürlicher Personen besteht in der Regel schon bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung Überblick über das vorhandene Vermögen und die gegen den Gemeinschuldner bestehenden Forderungen. Es sollte daher der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung spätestens in der allgemeinen Prüfungstagsatzung mündlich zu Protokoll erklärt werden, da ansonsten Verschleppung zu befürchten ist.

Zu § 184 Abs. 3

Das Vorliegen eines Abweisungsgrundes nach § 184 Abs. 2 (insbes. lit 2. und 3) lässt sich mit Sicherheit nur durch ein Sachverständigengutachten beweisen. Die Glaubhaftmachung eines dieser Abweisungsgründe wird daher für den einzelnen Konkursgläubiger, der keinen Einblick in die Gebarung des Schuldners hat, äußerst schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich sein. Die sofortige Abweisung des Antrages stellt daher eine unzumutbare Härte für den Gläubiger dar.

Zu § 185 (4)

Die Bestellung eines Treuhänders erscheint der Finanzprokurator auf jeden Fall unerlässlich.

Zum Dritten Teil im Allgemeinen

Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung stellt einen äußerst massiven Eingriff in die Rechte der Gläubiger dar.

- 5 -

Es sollte daher die Einleitung an die Zustimmung der Gläubigerschaft wenigstens mit einfacher Kopf- und Summenmehrheit gebunden werden.

Zum Vierten Teil

Allgemeines

Gemäß § 202 Abs. 1 soll ein Konkursverfahren über Antrag des Schuldners nur zulässig sein, wenn ein Vergleichsverfahren durchgeführt wurde. Entgegen dieser zeitlichen Abfolge laut Intention des Gesetzgebers ist als erstes Hauptstück des Vierten Teiles das Schuldregulierungsverfahren und als zweites Hauptstück das Vergleichsverfahren, welches sinngemäß als erstes gereiht werden sollte, behandelt. Die Prokuratur regt an, als erstes Hauptstück des vierten Teiles das Vergleichsverfahren und als zweites Hauptstück das Schuldenregulierungsverfahren zu behandeln.

Zu § 198

Angesichts der Besonderheiten des Insolvenzrechtes, der oft jahrelangen Verfahrensdauer sowie der Tatsache, daß kaum absehbar ist, bei welchen Bezirksgerichten solche Verfahren vermehrt anfallen werden, befürchtet die Prokuratur eine Überlastung einzelner Bezirksgerichte; dies insbesondere, da ja zusätzliches Personal nach Maßgabe des erhöhten Arbeitsaufwandes nicht zu Verfügung steht. Bemerkt sei hiezu auch, daß im Bereich des IESG der jüngste Novellierungsvorschlag in die entgegengesetzte Richtung geht, daß dort nämlich die Zuständigkeit von den Arbeitsämtern auf die Landesarbeitsämter übertragen werden soll.

Auch im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung spricht sich die Prokuratur gegen die geplante Zuständigkeitsverlagerung auf die Bezirksgerichte aus.

Zu § 204

Die Aufnahme des Inventares ist notwendig, um beurteilen zu könne, ob ein Ausgleichsantrag den finanziellen Verhältnissen des Schuldners entspricht. Die Inventaraufnahme erst nach Entscheidung über den Ausgleichsantrag nimmt sowohl dem Gericht als auch den Gläubigern eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Die Prokuratur spricht sich sohin gegen diese Bestimmung aus. Auch hinsichtlich der Vermögensverwertung scheint ein generelles Innehalten nicht angebracht. Für eine bescheidene Lebensführung entbehrliche Vermögensbestandteile sollten vorweg verwertet werden.

- 6 -

Zu §§ 205, 206

Die Prokuratur hält die Bestellung eines Masseverwalters in jedem Fall für unerlässlich. Die Annahme, ein Schuldner, der bisher nicht in der Lage war, seine finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln, sei nach eingetreterner Zahlungsunfähigkeit und Konkursöffnung hiezu imstande, erscheint unrealistisch. Im Interesse der Gläubiger, die in diesem Verfahren ohnehin große Forderungsabstriche in Kauf nehmen müssen, erscheint die Kontrolle des Schuldners durch den Masseverwalter unentbehrlich.

Zu § 212

Im zweiten Satz müßte es richtig heißenvertreten ist, nur eines ihrer Bediensteten oder

Zu § 216 Abs. 2

§ 216 Abs. 2 wäre dahingehend zu ergänzen, daß auch die Arbeitnehmer, diesen gleichgestellte Personen, das zuständige Arbeitsamt sowie die Finanzprokuratur zu verständigen wären.

Zu § 218 Abs. 5

Da im Vergleichsverfahren kein Forderungsanmeldungs- und Prüfungsverfahren vorgesehen ist, müßte der Landeshauptmann ohne Überprüfungsmöglichkeit die Vollstreckbarkeit von Forderungen bestätigen, und zwar auch von solchen, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen. Dies erscheint wegen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter verfassungsmäßig bedenklich.

Zu Artikel II

Art. XII (1)

Zi. 1 müßte wohl lauten

1. nicht auf Gewinn gerichtet ist

Zu Artikel III

4. § 46 Abs. 5 erster Halbsatz müßte wohl lauten:

Auf Rechtspfleger, die..... ist der § 17 a nicht anzuwenden.

29. September 1992

Im Auftrag:



(Dr. Sommer)